



## Beschlussvorlage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	BV/0705/2012		<b>Datum:</b>	19.11.2012
<b>Baudezernent</b>				
<b>Verfasser:</b>	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	<b>Az:</b>	61.1	
<b>Gremienweg:</b>				
<b>14.12.2012</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>03.12.2012</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b>	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP                      nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
<b>Betreff:</b>	<b>Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1 - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -</b>			

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt gemäß § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011, Änderung und Erweiterung Nr. 1.

**Begründung:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung und Erweiterung Nr.1 des Bebauungsplans Nr.120:Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 mit folgender Zielsetzung beschlossen:

*„Mit dem Bauleitplanverfahren sollen die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zum dauerhaften Weiterbetrieb der Seilbahn nach dem 30.06.2014 geschaffen werden. Hierzu bedarf es insoweit einer Änderung des bestehenden Baurechts, als das gem. § 9 Abs.2 Nr.1 BauGB festgesetzte Baurecht auf Zeit zu Gunsten der dauerhaften Zulässigkeit der Seilbahnanlage geändert werden muss.*

*Die für den Seilbahnbetrieb nach Abschluss der BUGA 2011 errichteten zwei Kassenhäuschen und der Personalpavillon sowie ergänzend der Verkaufspavillon im Bereich der Talstation sollen durch eine geringfügige Erweiterung des Geltungsbereiches überplant werden. Mit der zukünftigen Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird die planungsrechtliche Beurteilung dieser baulichen Anlagen allein anhand der Festsetzungen des Bebauungsplans erfolgen können.“*

Im Hinblick auf die angestrebte Verlängerung des Seilbahnbetriebes über die bisherige Geltungsdauer des Baurechts auf Zeit (30.06.2014) hinaus, bedarf es aufgrund der Lage des Vorhabens im UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal eines Meinungsbildungsprozesses der zuständigen Institutionen der UNESCO. Aufgrund der zeitlichen und inhaltlichen Dimension dieses Verfahrens ist es angebracht, das ursprüngliche Planungsziel hinsichtlich des dauerhaften Baurechts zunächst zugunsten der Fortschreibung des Baurechts auf Zeit aufzugeben.

**Anlage:** Lageplan Bebauungsplan Nr.120: Seilbahnanlage Bundesgartenschau 2011 Änderung und Erweiterung Nr. 1 (Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses)